



Der koedukative Schwimmunterricht: Von der Leibesübung zum Lackmustest für eine geglückte Integration

Kürzlich sprach der Hessische Verwaltungsgerichtshof ein Urteil zum koedukativen Schwimmunterricht, darin wurde die 11jährige klagende Schülerin zur Teilnahme verpflichtet. Das Gericht argumentierte, sie könne einen Burkini tragen, eine teilweise Einschränkung ihrer Religionsfreiheit sei ihr angesichts der Wichtigkeit der Lehrinhalte zuzumuten und das Grundgesetz enthalte einen Integrationsauftrag, der es gebiete „[...] Schülerinnen und Schüler auf ein Dasein in der säkularen und pluralistischen Gesellschaft in Deutschland vorzubereiten, in der sie einer Vielzahl von Wertvorstellungen, Überzeugungen und Verhaltensweisen begegnen werden, die sie für sich selbst ablehnen.“¹ Letzteres ist ein Argument, das noch keine lange Geschichte hat und auch sonst hat sich inhaltlich seit dem bisher höchstrichterlichen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1993² einiges geändert.

Als Aktionsbündnis muslimischer Frauen e.V. erhalten wir hin und wieder Anfragen von Eltern zu Schulthemen, auch zum koedukativen Schwimmunterricht. Dabei geht es den Eltern weniger um eine grundsätzliche Befreiung, sondern um die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass eine Teilnahme ihrer Kinder möglich ist, ohne, dass diese in einen Gewissenskonflikt geraten. Zum Verständnis sei kurz der religiöse Hintergrund des Konflikts skizziert. Viele der religiös gebildeten Eltern stehen vor einem Dilemma: einerseits gibt es ein Hadith³ das ihnen empfiehlt, ihren Kindern das Schwimmen beizubringen, andererseits muss dabei jedoch ein bestimmter Rahmen eingehalten werden. Diesen Rahmen bilden aus theologischer Sicht für beide Geschlechter die Einhaltung der Bekleidungsgebote (Bedeckung der so genannten „Aura“) sowie das Gebot, die „Aura“ anderer nicht zu anschauen oder zu berühren. Der Umfang dessen, was zur Aura zählt, hängt von der Situation ab. Innerhalb geschlechtergemischter Gruppen, die über den engsten Familienkreis hinausgehen, zählen bei der Frau Gesicht und Hände nicht zur Aura,

¹ Urteil vom 28. September 2012, Az. 7 A 1590/12.

http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/2q2s/page/bslaredaprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE120003921%3Ajuris-r00&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

² Urteil vom 25.08.1993, Az. BVerwG 6 C 8.91. <https://www.jurion.de/de/document/show/0:127485,0/>

³ Ahadith (Plural) sind Überlieferungen über Handlungsweisen oder Aussagen des Propheten oder auch darüber, was er – z.B. angesichts von Handlungen Dritter - empfohlen, missbilligt oder unkommentiert gelassen hat.

innerhalb einer reinen Frauengruppe sehen die Schwimmvereine, die sich an islamischen Bekleidungs Vorschriften orientieren, diese mit einem Badeanzug und knielanger Leggings ausreichend bedeckt.

Allein vor dem Hintergrund des doch sehr unterschiedlichen Schwimmkomforts mit Burkini bzw. Badeanzug/Leggings (ganz abgesehen von evtl. im Wettkampf zu erbringenden Leistungen, die in die Note einfließen) ist es sicherlich verständlich, dass muslimische Mädchen und Frauen es bevorzugen in nicht-gemischten Gruppen zu schwimmen. Damit verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit, sich ungewollten Anblicken oder Berührungen gegenüber zu sehen, eine Situation, die im geschlechtergemischten Schwimmunterricht unvermeidbar ist.

Soviel zum religiösen Hintergrund, der aber ohnehin nur eine untergeordnete Rolle spielt, denn der Staat und damit auch die Richter, enthalten sich entsprechend grundgesetzlicher Prinzipien einer Bewertung der von den Klägern in den Verfahren vorgetragene religiös verursachten Befindlichkeiten und erkennen diese als unter den Schutz des Art. 4 (Glaubens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit) fallend an.

Tatsächliche und gefühlte Teilnahmeverweigerung sowie Schulwirklichkeit

Die Ergebnisse einer Untersuchung zur Teilnahme muslimischer Mädchen am Schwimmunterricht durch den Interkulturellen Rat⁴ und die Ergebnisse einer Studie im Rahmen der ersten Deutschen Islamkonferenz (DIK)⁵ zeigen, dass es sich bei der Nichtteilnahme um ein Randphänomen handelt. Rein rechtlich gesehen sind in den jeweiligen Schulgesetzen in Ausnahmefällen und unter ganz bestimmten Bedingungen Beurlaubungen von einzelnen Unterrichtseinheiten vorgesehen. Dennoch ist die vermeintliche Nichtteilnahme gerade am Schwimmunterricht immer wieder Gegenstand politischer und medialer Debatten, wogegen das zahlenmäßig viel größere Ausmaß der

⁴ Muslimische Mädchen und der Schwimmunterricht, Auswertung einer Umfrage des „Clearingprojekts: Zusammenleben mit Muslimen“ bei den Kultusministerien der Länder Vorgelegt von Torsten Jäger (Interkultureller Rat) im August 2007.

<http://www.interkultureller-rat.de/wp-content/uploads/Auswertung-Anfragen-KuMi-Papier.pdf>

⁵ Im Rahmen der ersten DIK wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ erstellt. Dabei wurde deutlich, dass „[...] das Thema der fehlenden Teilnahmebereitschaft von Muslimen und Musliminnen am gemischtgeschlechtlichen Sportunterricht in der öffentlichen Diskussion überschätzt wird.“ und: „Mädchen nehmen tendenziell ebenso häufig am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht teil wie Jungen.“

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/DIK/vollversion_stu_die_muslim_leben_deutschland_.pdf?__blob=publicationFile

Teilnahmeverweigerung *nicht*-muslimischer Kinder am Sexualkundeunterricht,⁶ – bei dem es keine rechtlich vorgesehenen Beurlaubungsmöglichkeiten gibt – keinerlei öffentlichen Widerhall findet. Das deutet darauf hin, dass die Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht jenseits jeder Logik zum Lackmusstest einer gelungenen Integration stilisiert wurde. Politik und Medien haben sich gegenseitig die Bälle zugeworfen und dabei grundlegende Fakten, die eine sachgerechte Diskussion durch das Anlegen gleicher Maßstäbe, ermöglicht hätten, stillschweigend ignoriert. So zum Beispiel die Tatsache, dass

- in weiten Teilen der Republik (in Bayern, großen Teilen Baden-Württembergs sowie in Ostdeutschland) der Basissportunterricht in den weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 5, spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 in nach Geschlechtern getrennten Sportklassen unterrichtet wird.⁷
- es eine große Anzahl von monoedukativen Schulen nicht nur kirchlicher Träger gibt, in denen die Geschlechtertrennung nicht nur auf 2 Stunden Schwimmunterricht pro Woche in wenigen Jahrgängen begrenzt ist, sondern über Jahre hinweg durchgängig praktiziert wird.⁸
- es eine ganze Reihe von Schulen gibt, die aus Mangel an Sportlehrern mit Schwimmbefähigung und/oder an eigenen Schwimmbädern oder Schwimmzeiten in öffentlichen Bädern keinen Schwimmunterricht anbieten können.⁹

⁶ Der Sexualkundeunterricht wird von den sonstigen Religionsangehörigen aus muslimisch geprägten Ländern von 6 Prozent der männlichen und 15 Prozent der weiblichen Schüler dieser Gruppe gemieden; bei den muslimischen Schülern für beide Geschlechter ca. 3,5 % sind. Ebenda.

⁷ Vgl. DSB-Sprintstudie - eine Untersuchung zur Situation des Schulsports in Deutschland, Deutscher Sport Bund, Aachen 2006, S. 94f. Die Zahlen der Studie werden zitiert in: Salama, Ibrahim: Muslimische Gemeinschaften in Deutschland. Recht und Rechtswissenschaft im Integrationsprozess, Verlag: Lang, Peter, GmbH, Internationaler Verlag Der Wissenschaften (23. September 2010) S. 175. Dort heißt es: "Der Sportunterricht wird in einigen Ländern ab der 4. Klasse getrennt angeboten. In Bayern werden 93,2 % der Schüler dem Sport- und Schwimmunterricht getrenngeschlechtlich unterzogen, in Baden-Württemberg sind es 88,3 % und in Sachsen 73,8 %. Die Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen geben hingegen dem gemischtgeschlechtlichen Sportunterricht den Vorzug. In Nordrhein-Westfalen z.B. werden 65,8 % koedukativ; 17,1 % mal getrennt, mal zusammen und 17,1 % getrenntgeschlechtlich unterrichtet."

⁸ Allein in NRW existieren mindestens 24 monoedukative Realschulen und Gymnasien, in ganz Deutschland wird von mehr als 100 ausgegangen.

⁹ Der Webseite des Deutschen Olympischen Sportbundes („Was steht in der DSB-SPRINT-Studie?“) sind folgende Zahlen zu entnehmen: "Was speziell die Versorgung mit Sportstätten für den Schwimmunterricht anbelangt, kommt die Befragung zu dem Ergebnis, dass 20% aller Grundschulen, 23% aller Hauptschulen, 27% aller Realschulen, 21% aller Gymnasien und sogar 46% aller Berufsschulen weder ein Schwimmer- noch ein Lehrschwimmbecken für den Sportunterricht zur Verfügung steht - dies mit der Folge: „Es ist somit durchaus möglich, dass Schüler während ihrer

- eine Geschlechtertrennung in naturwissenschaftlichen Fächern und in bestimmten Unterrichtseinheiten des Sexualkundeunterrichtes als Innovation gefeiert wird, im Sportunterricht aber den Ruch des „Verklemmten“ hat.
- es keinerlei Erkenntnisse darüber gibt, wie viele Schüler, die nicht schwimmen können, dies in einem schulischen Schwimmunterricht überhaupt lernen, d.h. ob das staatliche Erziehungsziel überhaupt mit angemessenen Mitteln umgesetzt und erreicht wird. Sieht man sich die Struktur der Schwimmkurse von Sportvereinen an (kleine Gruppen, Unterteilung nach Vorkenntnissen und nicht nach Alter), ist es vermessen anzunehmen, dass ein schulischer Schwimmunterricht in der Lage ist, in effizienter Art und Weise aus Nichtschwimmern Schwimmer zu machen.

Dies – und auch die Urteile der letzten Jahre – sind eindeutige Hinweise darauf, dass die Diskussion um die Teilnahme muslimischer Mädchen am koedukativen Schwimmunterricht einer Ideologisierung unterliegt, bei der es zunehmend um etwas anderes geht als darum, eine Technik zu erlernen, die Leben rettet.

Ein Blick auf die Rechtsprechung der zurückliegenden Jahre erhärtet diese Vermutung.

Die Leitkultur- und Kopftuchdebatte hinterlässt ihre Spuren

Aus den Kontakten mit Eltern haben wir den Eindruck gewonnen, dass es seit der Diskussion um das Kopftuchverbot für Lehrerinnen¹⁰ auch zu einer sukzessiven Einengung der Religionsfreiheit von Schülerinnen u.a. im Sportbereich kommt.¹¹

Die Entwicklung, die es hinsichtlich der Bewertung des Schwimmunterrichts in den letzten Jahren gegeben hat, lässt sich exemplarisch an den ergangenen Urteilen darstellen.

gesamten Schulkarriere auf Grund einer mangelnden Versorgung mit bzw. Zugangsmöglichkeiten zu Schwimmbädern kein einziges Mal Schwimmunterricht erhalten.“ Die in den letzten Jahren leider gestiegene Zahl der in Deutschland ertrunkenen Menschen gilt als ein Spiegelbild dieser Situation.“
<http://www.dosb.de/de/jugendsport/qualitaetsoffensive/schulsport/was-steht-in-der-dsb-sprint-studie-teil-1/>

¹⁰ Die Kopftuchdiskussion im Bereich des Schulrechts lässt sich mindestens bis in das Jahr 1997 zurück verfolgen. In einer Focus-Ausgabe vom August 1997 wurde unter der Rubrik „Grundrechte“ ein Artikel mit dem Titel: „Angst vor dem Kopftuch“ veröffentlicht.

http://www.focus.de/politik/deutschland/grundrechte-angst-vor-dem-kopftuch_aid_166250.html
2003 stellte das BVerfG klar, dass es für ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen eines Gesetzes bedarf. Daraufhin führten vom April 2004 bis zum Juni 2006 acht mehrheitlich CSU bzw. CDU/FDP-regierte Bundesländer Kopftuchverbote ein. Detail siehe: <http://www.uni-trier.de/index.php?id=24373>

¹¹ Die Kopftuchverbote für Schülerinnen, die einzelne Schulleiter im Rahmen von Hausordnungen durchsetzen wollen sowie Aufforderungen an die Eltern ihre Kinder im Ramadan vom Fasten abzuhalten, seien nur am Rande erwähnt.

Grundsatz war seit den 90iger Jahren bis ins neue Jahrtausend hinein die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 1993, bei dem es um den koedukativen Sportunterricht insgesamt, nicht nur das Schwimmen, ging.

- Danach ist die Schulverwaltung (für Schüler ab 12 Jahren) verpflichtet „...alle ihr zu Gebote stehenden, zumutbaren organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen [...] einen nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht einzurichten und anzubieten [...]“¹²
- „[...] wenn die staatliche Schulverwaltung dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann, ist der Konflikt in der Weise zu lösen, dass ein Anspruch auf Befreiung vom koedukativ erteilten Sportunterricht besteht.“¹³
- Die Berührungen durch andere und der Anblick leicht bekleideter Jungen im Sportunterricht ist der Schülerin nicht einfach deshalb zuzumuten, weil dies auch Situationen sind, die im außerschulischen Alltag auftreten. Im selbstbestimmten Privatleben bestehen – im Gegensatz zur aufgrund der Schulpflicht erzwungenen Teilnahme am koedukativen Sportunterricht – Ausweichmöglichkeiten. „Vor einem solchen staatlichen Zwang sowie einem daraus entstehenden Glaubenskonflikt aber soll das Grundrecht des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gerade schützen.“¹⁴

Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass sich der Staat beim einem schonenden Ausgleich der konkurrierenden Grundrechte (d.h. der Religionsfreiheit der Schülerin, dem Erziehungsrecht der Eltern und dem staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag) nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, nicht auf den Vorrang seines Erziehungsauftrages berufen kann, wenn er keinen monoedukativen Unterricht anbietet; die Glaubensfreiheit der Schülerin hat in dieser Konstellation den Vorrang.

Seit 2005 hat die Rechtsprechung folgende Entwicklung genommen:

- Der schonende Ausgleich besteht nun nicht mehr darin, dass die Schule versucht einen getrennten Schwimmunterricht anzubieten, sondern darin, dass die Schülerin eine andere Bekleidung trägt. Die Einschränkung ihres Rechts darauf, Anblicke anderer in Badebekleidung zu vermeiden wird als zumutbar definiert, denn eine solche Konfrontation mit unterschiedlichen Wertvorstellungen komme „[...] im alltäglichen

¹² Urteil vom 25. August 1993, Az. 6 C 8.9. <https://www.jurion.de/de/document/show/0:127485/0/>

¹³ Ebenda.

¹⁴ Ebenda.

Zusammenleben überall und jederzeit [...]“ vor. Berührungen anderer könnten durch organisatorische Maßnahmen verhindert werden.¹⁵

- Es gibt kein Anrecht auf geschlechtergetrennten Sport, auch wenn die Schule ihn realisieren kann.¹⁶
- Schülerinnen müssen einen nachvollziehbaren Gewissenskonflikt darlegen, wenn sie befreit werden wollen,¹⁷ sind sie dazu in der Lage, gilt dies als wichtiger Grund im Sinne des § 43 Abs. 3, Satz 1, Schulgesetz NRW und eine Freistellung erfolgt.
- Ein nachvollziehbarer Gewissenskonflikt führt nicht mehr zwangsläufig zur Annahme eines wichtigen Grundes, sondern begründet nur einen „möglichen Anspruch auf Befreiung“.¹⁸
- Schülerinnen im Grundschulalter können nicht vom Schwimmunterricht freigestellt werden, sie können einen „Burkini“ tragen.¹⁹
- Die Schulbehörde NRW definiert das „Burkini“-Urteil auch für die weiterführenden Schulen als verbindlich.²⁰

¹⁵ VG Düsseldorf, Az. 18 K 489/09. <http://openjur.de/u/135331.html>

Auszug aus dem Urteil: „Anders als in dem vom Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. August 1993 – 6 C 8/91 –, NVwZ 1994, 578, entschiedenen Fall sieht das erkennende Gericht hier nach den Gegebenheiten und Möglichkeiten des Einzelfalls auch nicht die rechtliche Notwendigkeit, wegen der organisatorischen Schwierigkeiten, einen nach Geschlechtern getrennten Schwimmunterricht anzubieten, zu Zwecken der Herbeiführung eines schonenden Ausgleichs die Klägerin vom Schwimmunterricht zu befreien. Dieser schonende Ausgleich kann nämlich in der Weise beigelegt werden, dass die Klägerin unter weitgehender Beachtung der von ihr bzw. ihren Eltern als verbindlich erachteten Bekleidungs Vorschriften am Schwimmunterricht teilnimmt.“

¹⁶ VG Düsseldorf, Az. 18 K 301/08.

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_duesseldorf/j2008/18_K_301_08urteil20080507.html

¹⁷ ebenda. „Erst die konkrete, substantiierte und hinsichtlich des Inhalts des als verpflichtend dargestellten religiösen oder weltanschaulichen Gebots ausreichend objektivierbare Darlegung eines Gewissenskonflikts als Konsequenz aus dem Zwang, der eigenen Glaubensüberzeugung zuwiderzuhandeln, ist geeignet, einen möglichen Anspruch auf Befreiung von einer konkret entgegenstehenden, grundsätzlich für alle geltenden Pflicht unter der Voraussetzung zu begründen, dass der Zwang zu Befolgung dieser Pflicht die Glaubensfreiheit verletzen würde.“

¹⁸ VG Düsseldorf, Urteil vom 22. April 2009, Az. 18 K 489/09. <http://openjur.de/u/135331.html>

¹⁹ Oberverwaltungsgericht NRW, Az. 19 B 1362/08

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2009/19_B_1362_08beschluss20090520.html

²⁰ Auf der Seite des Ministeriums heißt es dazu:

„Immer wieder gab es in der Vergangenheit Unsicherheit, wenn muslimische Schülerinnen ihre Befreiung vom Schwimmunterricht beantragt haben. Klärung hat das OVG Münster nunmehr in zwei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gebracht. Es hat bestätigt, dass auch strenggläubigen muslimischen Schülerinnen das Tragen einer den islamischen Bekleidungs Vorschriften entsprechenden Schwimmkleidung in aller Regel zumutbar ist. Seit einigen Jahren gibt es als taugliche Bade- und Schwimmbekleidung für muslimische Mädchen und Frauen etwa einen Badeanzug mit hoch geschlossenem Kragen und fest sitzender Kopfbedeckung (sog. Burkini). Das OVG sieht im Tragen derartiger Schwimmbekleidung eine diskriminierungsfreie

- 2008 schließlich erblickt ein neues Grundrecht das Licht der Welt: das Recht anderer Eltern auf einen koedukativen Schwimmunterricht.²¹ Das bedeutet in der Praxis: Wenn Herr Schmitz will, dass sein Sohn Kevin das Schwimmen unbedingt in einer geschlechtergemischten Gruppe lernen soll, dann darf sich die Schule diesem Wunsch nicht verweigern. Das muslimische Mädchen wiederum kann aus den vorgenannten Gründen von diesem Unterricht nicht freigestellt werden. Das Urteil geht sogar noch weiter: Eine Schülerin, die vom koedukativen Schwimmunterricht freigestellt werden möchte (und nicht etwa die Absicht verfolgt anderen einen monoedukativen Unterricht aufzuzwingen), zeigt aus Sicht des Gerichts ein egoistisches Verhalten, denn sie verfolgt „...allein die kompromisslose Durchsetzung eines Einzelinteresses gegenüber den Belangen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages und den Belangen anderer, die einen koedukativ durchgeführten Schwimmunterricht wünschen.“²²

Eine Nachfrage bei Juristen hat ergeben, dass das Recht auf koedukativen Unterricht eine Neuschöpfung ist, der kaum ein langes Leben beschieden sein dürfte. Der VGH Hessen, von dem das jüngste Schwimmurteil stammt,²³ greift diese Erfindung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf jedenfalls nicht auf.

- Der Hessische Verwaltungsgerichtshof macht es sich bei der Abwägung der widerstreitenden Grundrechte nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz nicht leicht, sondern geht sehr detailliert vor. Er stellt zunächst fest, dass die Glaubensfreiheit der Schülerin in zwei Aspekten betroffen ist: zum einen in dem Wunsch nach der Bedeckung des eigenen Körpers gemäß religiöser Regeln und zum anderen hinsichtlich des Anblicks anderer in Badekleidung und der Gefahr ungewollter Berührungen. Dem ersten Aspekt wird die staatliche Seite lt. Urteil mit „[...] der Akzeptanz der Teilnahme der Klägerin in einer den Geboten ihres Glaubens gerecht werdenden Badebekleidung [...]“²⁴ gerecht. Diese Akzeptanz soll deutlich machen, dass der religiös-weltanschaulich neutrale Staat „[...] die durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Freiheit der Klägerin

Ausweichmöglichkeit, die geeignet ist, einen im Einzelfall auftretenden Glaubenskonflikt ohne Trennung der Geschlechter und ohne Befreiung von der Unterrichtsteilnahme zu bewältigen.

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Fragen_Antworten/TeilnahmeSchwimmunterricht.html

²¹ VG Düsseldorf, Az. 18 K 301/08 und 18 K 489/09.

²² Ebenda.

²³ siehe Fußnote 1.

²⁴ Ebenda.

achtet, ihr Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und ihrer Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.“²⁵ Diese Formulierung hat schon ein bisschen ein „Geschmäcke“, weil sie den Eindruck erweckt, der Staat habe sich dadurch, dass er das Tragen des Burkinis akzeptiert, auf die Position der Schülerin zu bewegt, habe also im Rahmen einer Güterabwägung etwas von seiner Position preisgegeben, was faktisch jedoch nicht der Fall ist. Denn das Gericht definiert an anderer Stelle den Burkini als Schwimmbekleidung wie jede andere und es käme dem Richter sicherlich kaum in den Sinn zu formulieren, dass der religiös-weltanschaulich neutrale Staat es akzeptiert, dass Schülerinnen im Schwimmunterricht einen Badeanzug tragen. Wie dem auch sei, mit dem Burkini kann die Schülerin sich also religiösen Prinzipien gemäß bedecken, während der zweite Aspekt des Grundrechtseingriffs aber – der Anblick anderer in Badekleidung und ungewollte Berührungen – auch nach Ansicht des Gerichts bestehen bleibt. Das Urteil nennt drei Möglichkeiten, diesen Eingriff zu verhindern: 1. Alle Schülerinnen und Schüler schwimmen mit muslimischer Badebekleidung, was rechtlich natürlich nicht durchsetzbar ist (noch dürfte es der Klägerin oder ihrem Anwalt als Lösung jemals in den Sinn gekommen sein). 2. Der Schwimmunterricht findet nach Geschlechtern getrennt statt, was aber eine zeitweise Separierung bedeutet und dies läuft – kurze Zeit hin oder her – „[...] dem staatlichen Integrationsauftrag, der auf das Erlernen von Gemeinschaft gerichtet ist, zuwider.“²⁶ 3. Die Schülerin wird freigestellt, was aber ebenfalls nicht möglich ist, denn: „Das verfassungsrechtliche Erziehungsziel der Integration unterschiedlicher Kulturen, für das die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zur Achtung Andersdenkender und Toleranz ihnen und ihren Verhaltensweisen gegenüber von zentraler Bedeutung ist, erfordert [...] die Teilnahme der Klägerin auch am koedukativen Schwimmunterricht.“²⁷

- Damit stellt der VGH Hessen ein erstmals 2005 vom Verwaltungsgericht Hamburg,²⁸ genanntes Argument – einen Integrationsauftrag des Grundgesetzes – in den Vordergrund: „Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von religiösen oder weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken und Minderheiten zu integrieren. Integration setzt dabei nicht nur voraus, dass die Mehrheit der Bevölkerung religiöse oder weltanschauliche Minderheiten nicht ausgrenzt; sie verlangt auch, dass diese sich selbst nicht abgrenzen und sich einem Dialog mit

²⁵ Ebenda.

²⁶ Ebenda.

²⁷ Ebenda.

²⁸ VG Hamburg, Beschluss vom 14. 4. 2005, Az. 11 E 1044/05.

Andersdenkenden und –gläubigen nicht verschließen.“²⁹ Diesem öffentlichen Interesse werde durch die Pflicht zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht Geltung verschafft. Und damit das Argument, dies sei doch bereits im gesamten übrigen Unterricht der Fall, nicht greift, wird der Sportunterricht gleichsam aus dem Schulalltag herausgehoben: „Der koedukativ erteilte Schwimmunterricht stellt wie der Schulsport insgesamt gerade eine integrationsfördernde Schulveranstaltung dar, an der außerhalb des schulischen Alltags Kinder unterschiedlicher Kulturen zusammenkommen und Differenzen kennen und tolerieren, aber auch überwinden lernen können.“³⁰

Die Integrationsargumentation stammt aus einem Schriftstück des BVerfG³¹, in dem es um den Fall einer christlichen Familie ging, die die allgemeine Schulpflicht generell ablehnte und ihre drei Töchter jahrelang nicht zur Schule schickte mit der Argumentation: *"Sowohl die Behandlung einzelner Unterrichtsthemen, namentlich der am Bild sexueller Freizügigkeit orientierte Sexualkundeunterricht, die Vermittlung der Evolutionstheorie [...] als auch die Ausrichtung der Schule auf einen Werte- und Meinungspluralismus sei mit ihrem Erziehungsziel der Beachtung fundamentaler Glaubensgrundlagen und zwingender göttlicher Normen unvereinbar."*

Dass das Bundesverfassungsgericht daraufhin dem staatlichen Bildungsauftrag eine Integrationskomponente zufügte, ist gut nachvollziehbar, aber es ist unverhältnismäßig, diese richterliche Begründung völlig losgelöst von ihrer Entstehungsgeschichte zu sehen und sie auf diejenigen auszudehnen, denen es lediglich um die Freistellung von einigen Stunden koedukativen Unterrichts während eines langen Schülerlebens geht. Anzunehmen, der Dialog mit Andersdenkenden sei durch diese kurze Trennung nicht ausreichend gewährleistet, ist schlicht lächerlich. Wer dieses Argument ernsthaft vertritt, muss sich fragen lassen, wie Schulen in den südlichen und östlichen Bundesländern, die den Sportunterricht ab Klasse 5 oder 7 monoedukativ durchführen oder gar reine Jungen- bzw. Mädchenschulen dieser Aufgabe gerecht werden können.

Im Zuge dieser Entwicklung berichten vermehrt Eltern darüber, dass – insbesondere bei einem Lehrer bzw. Schulleiterwechsel – zuvor als Kompensation anerkannte, außerhalb der Schule erworbene, Schwimmabzeichen nicht mehr akzeptiert werden. Das gilt selbst dann, wenn eine muslimische Schülerin ein DLRG-Rettungsschwimmerabzeichen vorweisen kann.

²⁹ siehe Fußnote 1.

³⁰ Ebenda.

³¹ Ablehnung der Annahme einer Verfassungsbeschwerde, Az. 2 BvR 1693/04.

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20060531_2bvr169304.html?Suchbegriff=parallelgesellschaft

Drastische Ausweitung der pädagogischen Ziele

Auch die pädagogischen Ziele des Schwimmunterrichts veränderten sich im Laufe der Jahre zusehends. Das BVerwG stellte in seinem Urteil von 1993 grundsätzlich fest:

- Es ist das Recht des Staates „[...] als Inhalt und Ziel des Sportunterrichts nicht allein die Förderung der Gesundheit der Schüler sowie die Entwicklung von sportlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten, sondern zusätzlich z.B. die Einübung sozialen Verhaltens anzustreben und derart den Sportunterricht inhaltlich anzureichern und aufzuwerten.“³²
- „Danach soll der Schulsport als Handlungsraum, der Spontanität ebenso erfordere wie planerisches Denken, Durchsetzungsvermögen wie Sensibilität, Leistungsstärke des Einzelnen wie Solidarität mit Schwächeren, dazu dienen, Probleme im Sozialverhalten zu verringern und jene Spannungen positiv wirksam werden zu lassen, die aus unterschiedlichen Begabungen, Neigungen und Temperamenten resultieren [...]; in diesem Rahmen seien die kulturelle Identität und die unterschiedliche Sozialisation von Kindern ausländischer Herkunft nachdrücklich zu beachten [...].“³³
- Koedukativer Unterricht ist nicht voraussetzungslos empfehlenswert oder möglich, sondern nur, wenn er „[...] pädagogisch, sportfachlich und schulorganisatorisch vertretbar ist.“³⁴ Dies sei – so spezifiziert im Berliner Recht für Schule und Lehrer – dann der Fall, „[...] wenn das Bewegungsverhalten, die allgemeine Entwicklung und die Leistungsfähigkeit in der Übungsgruppe weitgehend übereinstimmen; diese Ausgangssituation sei im Klassenverband in der Regel nicht gegeben. Bei der Organisation des Sportunterrichts müsse die unterschiedliche Entwicklung von Jungen und Mädchen berücksichtigt werden; dementsprechend sei der Sportunterricht in der Regel möglichst ab Klasse 5, in jedem Falle ab Klasse 7 für Jungen und Mädchen getrennt zu erteilen; dazu seien entsprechende Übungsgruppen aus Parallelklassen zu bilden.“³⁵
- Damals befand das Gericht, dass die beklagte Schule nicht nachvollziehbar belegen konnte, warum die im koedukativen Schwimmunterricht genannten Ziele „[...] angesichts einer Vielzahl von anderen Fächern gerade einen gemeinsamen Sportunterricht, und zwar auch noch für Schülerinnen und Schüler der Altersstufe der Klägerin, erfordern. [...]

³² siehe Fußnote 2.

³³ Ebenda.

³⁴ Ebenda.

³⁵ Ebenda.

[Es] kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass der [...] erteilte koedukative Sportunterricht einen so hohen pädagogischen Stellenwert besitzt, dass die von der Klägerin vorgebrachten, durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützten Glaubensgründe dahinter zurücktreten müssten.“³⁶

- Hinsichtlich des Integrationsaspekts befand das Gericht 1993: „Für die Entscheidung der Frage, ob ein koedukativer Sportunterricht der Emanzipation von Schülerinnen der Altersstufe der Klägerin eher förderlich ist als ein nach Geschlechtern getrennter Sportunterricht, lässt sich aber weder aus Art. 3 Abs. 1 GG, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, noch aus dem Gebot der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Art. 3 Abs. 2 GG, etwas herleiten. Im übrigen ist nicht zu befürchten, dass durch die Befreiung allein vom koedukativen Sportunterricht die Integration ausländischer Schülerinnen in Frage gestellt wird. Sie nehmen am gesamten sonstigen Unterricht teil. Auch werden sie durch die Befreiung vom Sportunterricht – wie oben dargelegt – nicht stärker in eine Außenseiterrolle gedrängt, als wenn sie gezwungen wären, in unpassender Kleidung und somit in einer augenfälligen Sonderrolle daran teilzunehmen.“³⁷

Koedukatives Schwimmen als Grundlage einer zivilisierten Gesellschaft

Im aktuellen Urteil des VGH Hessen werden die Ziele des koedukativen Schwimmunterrichts in den allgemeinen Erziehungsauftrag eingebettet und lesen sich so:

- Dieser Erziehungsauftrag zielt darauf ab, „Schülerinnen und Schüler zu verantwortungsvollen Staatsbürgern heranzubilden, die eine gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Dieser Auftrag umfasst die Erziehung zu sozialer Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, zu gelebter Toleranz, zu Gleichberechtigung der Geschlechter und zu Offenheit.“³⁸
- Lt. der Hessischen Verfassung ist es Ziel der Erziehung, „... den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten, zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.“

³⁶ Ebenda.

³⁷ Ebenda.

³⁸ Siehe Fußnote 1.

- Der Besuch des Schulunterrichts ist das Instrument, mit dem diese Erziehungsziele verwirklicht werden und das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich auch noch das Erziehungsziel der Integration unterschiedlicher Kulturen hervorgehoben.
- Diese Erziehungsziele sind auch im Schwimmunterricht relevant. Insbesondere soll dieser Unterricht Schülerinnen und Schüler
 - befähigen, die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen
 - die Beziehung zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten
 - Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit
 - zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie
 - für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten.

Darüber hinaus soll der Sport- und Schwimmunterricht dazu beitragen, dass Schüler und Schülerinnen lernen

- eine gleichberechtigte Beziehung zu den Geschlechtern zu entwickeln und
 - Konflikte vernünftig und friedlich zu lösen, aber auch
 - Konflikte zu ertragen.
- Diese Erziehungsziele sind auch im Schwimmunterricht relevant. Insbesondere die Schule soll die Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen schaffen. Grundsätzlich werde gemeinsam unterrichtet. „Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können sie zeitweise auch getrennt unterrichtet werden.“³⁹ Diese Möglichkeit kommt nur dann zum Tragen, wenn es um die Förderung der Gleichberechtigung geht, „[...]grundsätzlich nicht hingegen im Hinblick auf Glaubensvorstellungen von Einzelnen oder Gruppen.“⁴⁰

Auch hier ist – wie in vorangegangenen Urteilen – eine völlige Überfrachtung des Schwimmunterrichts mit Werten festzustellen. Es stellt sich die Frage, ob all diese Ziele tatsächlich nur erreicht werden können, wenn Schülerinnen und Schüler sich in Badebekleidung gegenüberstehen.

Leider geht das Gericht nicht darauf ein, welche guten pädagogischen Gründe es geben könnte gerade im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter, einen getrennten Schwimmunterricht anzubieten. Als Praktiker können wir da einige Fingerzeige geben. Aus der schulischen Praxis wissen wir, dass gerade in der (Vor)Pubertät viele Kinder mit (tatsächlichen oder eingebildeten) Gewichtsproblemen kämpfen und die Veränderungen des

³⁹ Ebenda.

⁴⁰ Ebenda.

Körpers starken Einfluss auf ihr Selbstbewusstsein haben. Angesichts des gleichzeitig starken Drucks durch populäre Sendungen (Stichwort: germany's next topmodel) wäre es aus unserer Sicht gerade ein Beitrag zur Unterstützung des Selbstbewusstseins und der Selbstfindung, wenn die im Schwimmunterricht schonungslos „offene“ Situation durch einen geschlechtergetrennten Unterricht „entschärft“ würde. Damit würde der gegenseitigen Beurteilung nach dem Erreichen gerade kursierender Schönheitsideale mit allen damit zusammenhängenden Aspekten der Boden entzogen. Wer meint, dass die Jugendlichen in diesem Alter durch Konfrontation lernen, mit Körperlichkeit besser umzugehen, braucht nur einen Blick in die Statistiken der Ernährungsstörungen zu werfen und wird eines Besseren belehrt. Selbst bei Erwachsenen ist dieses Selbstbewusstsein nicht vorhanden, wie die boomende Industrie für Diät- und Muskelaufbauprodukte sowie Schönheitsoperationen anschaulich belegt.

Wir sehen auch eine gewisse Inkonsequenz darin, dass auf der einen Seite den Jugendlichen – gerade was die Körperlichkeit angeht – stets nahe gelegt wird, auf die eigenen Bedürfnisse zu achten, sich zu nichts drängen zu lassen, auf der anderen Seite dagegen der Schwimmunterricht das Ziel zu verfolgen scheint, den Schülern und Schülerinnen in einer sensiblen Lebensphase einen Umgang mit Körperlichkeit aufzudrängen, ohne Rücksicht auf ihren individuellen Entwicklungsstand zu nehmen. Manchmal drängt sich geradezu die Frage auf, ob die jeweiligen Protagonisten vergessen haben, wie sie sich während der eigenen Pubertät gefühlt haben, angesichts einer nicht optimalen Figur, von Pickeln geplagt oder als Junge von sexuellen Regungen ausgerechnet dann überfallen, wenn es gerade unpassend war. Auch wenn ein Gericht auf solcherlei Erwägungen vielleicht nicht direkt eingehen kann, weil sie rechtlich nur schwer fassbar sind, so sollten sie doch dem Richter präsent sein.

Angesichts der in den Urteilen genannten Ziele des koedukativen Schwimmunterrichts muss sich ein neutraler Betrachter fragen, wie es möglich war, dass Generationen von Schülern, die nicht in den Genuss eines solchen Unterrichts kamen, eine zivilisierte Gesellschaft hervorbringen konnten. Und, was noch wichtiger ist: wieso sieht der Staat tagtäglich tatenlos dabei zu, dass einer Vielzahl von Schülern monoedukativer Schulen diese elementaren Anregungen zur Entwicklung zu einer sittlichen, beruflich erfolgreichen, politisch sowie der Menschheit gegenüber verantwortlichen, von Ehrfurcht, Nächstenliebe, Achtung, Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit geprägten Persönlichkeit, vorenthalten werden?

Fazit

Zusammengefasst bedeutet das Urteil: Die Erziehungsziele – die wir durchaus alle teilen und unterstützen – lassen sich nur erreichen, wenn auch der Schwimmunterricht koedukativ erteilt wird und sei es auch lediglich in der Hälfte der Republik, sowie nicht an allen Schulen gleichermaßen und während des gesamten Schülerlebens nur für einige Monate. Eine solche Annahme ist logisch nicht nachvollziehbar.

Interessant wäre es doch darüber zu diskutieren, welchen Einfluss die Diskussionen über das vermeintliche Scheitern der multikulturellen Gesellschaft, den Islam, die Leitkulturdebatte und nicht zuletzt der Trend zu einer Zurückdrängung des Religiösen aus der Öffentlichkeit haben und ob die veränderte Sicht auf den koedukativen Schwimmunterricht nicht der Ausfluss eines latenten Disziplinierungswunsches ist, den der CDU-Migrationsbeauftragte Michael Solf 2009 bei der Vorstellung eines Zehn-Punkte-Programms zur Verbesserung der Bildungschancen für Schüler mit Zuwanderungsgeschichte unter Hinweis auf den Schwimmunterricht so formulierte: „Die CDU-Landtagsfraktion nimmt es nicht hin, dass – in den letzten Jahren häufiger – Eltern ihren Kindern diese Gemeinschaftserfahrungen vorenthalten und sich dabei auf religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen berufen.“⁴¹

In Zukunft wird es vermutlich ohnehin kaum noch Klagen auf Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden geben, denn: Klagen machen erfinderisch und die – zugegebenermaßen einseitige – Lösung des Integrationsproblems ist bereits gefunden. So schließen Schulen zunehmend so genannte Schulverträge ab, die eine Rechtswirkung entfalten mit der die Religionsfreiheit der Schüler und das Erziehungsrecht der Eltern ausgehebelt wird. In einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen⁴² heißt es, dem Anspruch auf Befreiung von einzelnen Schulveranstaltungen stehe der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 252 BGB) entgegen, wenn Eltern bei Anmeldung eines Kindes eine Schulvereinbarung unterschrieben haben. Diese gelte für die Dauer des Schulbesuches, sofern „[...] kein beachtlicher Sinneswandel oder eine sonst relevante Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die ein Festhalten an der Einverständniserklärung als unzumutbar erscheinen lässt.“⁴³ Darüber, wie diese unbestimmten Rechtsbegriffe gefüllt werden, sagt der Beschluss nichts.

Seit diesem Urteil machen muslimische Eltern verstärkt die Erfahrung, dass ihnen bei der

⁴¹ CDU: Schwimmunterricht gilt auch für muslimische Schüler, WAZ vom 15.04.2009.

<https://www.derwesten.de/waz-info/cdu-schwimmunterricht-gilt-auch-fuer-muslimische-schueler-id52500.html>

⁴² Beschluss vom 30.06.2009, Az. 19 B 801/09.

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2009/19_B_801_09beschluss20090630.html

⁴³ Ebenda.

Anmeldung ihrer Kinder an weiterführenden Schulen – insbesondere auf Realschulen und Gymnasien mit gutem Ruf – solche Vereinbarungen zur Unterschrift vorgelegt werden. Diese Vereinbarungen binden die Kinder auch nach deren Religionsmündigkeit an das, was die Eltern unterschrieben haben und beschneiden damit die Religionsfreiheit des Kindes. Zudem schließen sie die vom Schulgesetz ohnehin nur in besonderen Fällen akzeptierte Befreiung von einzelnen Schulveranstaltungen von vornherein aus. So wird mit einem einfachen Formular geltendes Recht unterlaufen.

Alle Erfahrungen zeigen, dass Eltern nicht mit der Annahme des Kindes an der favorisierten Schule rechnen können, wenn sie die Vereinbarung nicht unterschreiben. Das ist zwar rechtlich nicht zulässig, aber wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter und die Beweisführung dürfte schwer fallen, insbesondere, weil die Schulen sich in der Regel weigern eine Kopie des Elternvertrages auszuhändigen.

Angesichts dieser Entwicklung kommt einem ein klassisches Zitat in den Sinn, das mit leichter Abwandlung passt: „Und bist Du nicht willig, so brauch ich (strukturelle) Gewalt.“ Es ist schon bezeichnend, dass gerade diejenigen, die die Muslime häufig und gern auf die Errungenschaften der Aufklärung und die dadurch gewonnenen Freiheiten aufmerksam machen, in der Diskussion um den koedukativen Schwimmunterricht genau diese Prinzipien missachten. Manchmal möchte man ihnen die Worte von Jean-Jacques Rousseau „Die Freiheit des Menschen liegt nicht darin, dass er tun kann, was er will, sondern darin, dass er nicht tun muss, was er nicht will“ zurufen, aber oft passt einfach der Ausspruch des italienischen Politikers und Freiheitskämpfers Guerrazzi besser: „Die Freiheit gefällt allen, am meisten aber denen, die den anderen keine lassen wollen.“

Wesseling, 18. November 2012

Aktionsbündnis muslimischer Frauen e. V.
Rabenweg 2
50389 Wesseling
E-Mail: info@muslimische-frauen.de